Anerkennung 40

A. in allen heutigen Erscheinungsformen ist eine wichtige Aufgabe der marxistisch-leninistischen Parteien.

—▶ Radikalismus

(völkerrechtliche): Anerkennung völkerrechtliche Willenserklärung eines Staates (bzw. einer Staatengruppe) gegenüber einem später ent-Staat oder gegenüber standenen einer im Ergebnis einer sozialen Revolution (unter Unterbrechung der verfassungsrechtlichen Kontinuität) Macht gelangten Regierung, durch die dieser Staat bzw. diese Staatengruppe bekunden. Beziehungen welcher Art und welchen Umfangs sie zu dem neuen Staat bzw. der neuen Regierung herstellen wollen. Die rechtliche und politische Bedeutung der A. besteht darin, daß sie Klarheit über den Charakter der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen dem anerkennenden und dem anerkannten Staat (bzw. der anerkannten neuen Regierung) schafft, daß sie eindeutig die Bereitschaft des anerkennenden Staates zur gleichberechtigten internationalen Zusammenarbeit mit dem anerkannten Staat (bzw. der neuen Regierung) zum Ausdruck bringt und damit der Festigung und dem Ausbau der friedlichen internationalen Beziehungen dient und daß sie die internationale politische Stellung des neuen Staates (bzw. der neuen Regierung) festigt. Es werden zwei Hauptformen der A. unterschieden: Die sog. De-facto-A., die genau wie die De-jure-A. ein völkerrechtlicher Rechtsakt ist, hat einen gewissen vorläufigen, begrenzten Charakter. Sie führt in der Regel noch nicht zur Herstellung umfassender normaler (diplomatischer) Beziehungen, sondern erst zur Entwicklung verschiedenartiger anderer zwischenstaatli-cher Beziehungen. Die De-facto-A. bereitet im allgemeinen die De-jure-A. vor. Die sog. De-jure-A. ist eine dauerhafte und umfassende A. Sie führt zur Herstellung normaler

diplomatischer Beziehungen dem Austausch entsprechender diplomatischer Vertretungen. Sie öffnet den Weg zur umfassenden Entwicklung der internationalen Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten auf allen Gebieten. Beide Formen der A. können ausdrücklich (durch ein entsprechendes diplomatisches Schriftstück) oder konkludentes (schlüssiges) Handeln (Vornahme entsprechender Handlungen, z. B. Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages, Austausch diplomatischer Vertretungen) vorgenommen werden. Die Aufnahme eines Staates in eine internationale Organisation setzt juristisch weder die A. dieses Staates durch alle Mitgliedstaaten der internationalen Organisation voraus noch bedeutet sie diese. Sowohl von der De-jure-A. wie von der De-facto-A, ist die rein tatsächliche Kenntnisnahme von der Existenz eines neuen Staates und die faktische Respektierung seiner Souveränitätsrechte zu unterscheiden, zu der jeder andere Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob er eine A. vornimmt. Die A. hat daher keinerlei rechtliche Bedeutung für die Völkerrechtssubjektivität neuer Staaten und für deren sich aus ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt ergebenden unabdingbaren Rechtsanspruch auf uneingeschränkte Achtung ihrer Souveränitätsrechte durch sämtliche Dieser völkerrechtliche Staaten. Rechtsgrundsatz ist durch die von der XXV. UNO-Vollversammlung am 24. 10. 1970 einmütig angenommene »Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen« ausdrücklich als Bestandteil des völkerrechtlichen zwingenden Grundprinzips der souveränen Gleichheit der Staaten bestätigt worden. Er fand in der Schlußakte von